

H. v. Soeßch überzeugend herausgearbeitet¹⁾); für Soeß hat er hier im Zusammenhang mit den eindringenden Arbeiten von Fr. v. Klotz²⁾ auf jene Soester Kaufleutegilde verwiesen, innerhalb derer ein engerer Kreis, der meliores=Ausschuß von 12 bis 15 Personen, auftritt, und die eigene Gerichtsbarkeit ausübt, „die sich offenbar auch auf den Marktverkehr erstreckt hat“.³⁾ Die Arbeiten von K. Frölich und H. Planitz sind nach meinem Aufsatz: „Rheinland=Westfalen und die deutsche Hanse“ erschienen; sie geben ein deutliches Bild von der auch auf dem Gebiete der Stadtverfassung bereits um 1100 höchst wirksamen Bedeutung der Kaufmannsgilde. Was ich 1933 über die Stellung dieser kaufmännischen Oberschicht in ihren Heimatstädten, z. B. ihr erfolgreiches Bemühen, große Teile des städtischen Grund und Bodens, auch auf dem Markte, in ihren Besitz zu bringen, gesagt habe, möchte ich nicht wiederholen. Hervorheben möchte ich nur, daß in Köln 1106 die von der Gilde geführte Stadtgemeinde selbständig eine neue große Stadtumwallung baute, wobei „der größte Teil des stadtherrlichen Mauerrings seine militärische Bedeutung verlor“.⁴⁾ Mit Männern solcher Art hatte Heinrich der Löwe als Partnern zu rechnen, wenn anders „seine“ neue Gründung wirklich in jene großen Zusammenhänge hineinwachsen sollte, die allein wiederum dem Herzog die erhoffte Steigerung seiner fiskalischen Einnahmen bringen konnte.

Von besonderer Bedeutung ist aber, daß die Unternehmertätigkeit solcher Kaufleute bei Stadtgründungen von S. Beyerle für das Arelat eindringlich untersucht worden ist.⁵⁾ Dem alten Typus der ministerialischen Marktverwaltung stellt Beyerle hier den neuen Typus der kaufmännischen Marktverwaltung gegen-

¹⁾ H. Planitz, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit. Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 55 (1937), 138 ff.

²⁾ Die Frage nach der Echtheit der für den meliores=Ausschuß bedeutsamen ältesten Soester Stadurkunde ist durch Fr. v. Klotz in Zs. f. vaterländische Gesch. etc. Westfalens 87 (1930) eindeutig zugunsten der Echtheit gegenüber den Zweifeln L. v. Winterfelds entschieden worden.

³⁾ Ebda. S. 145 f.

⁴⁾ Ebda. S. 142.

⁵⁾ S. Beyerle, Zur Typenfrage in der Stadtverfassung. Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 50 (1930), 1 ff.